

«erscheint»<sup>104</sup> – diese Gewissheit hat es, wenn ihm ein dementsprechendes Gutachten des EFTA-Gerichtshofes vorliegt –, einen «EWR-Normenkontrollantrag» an den Staatsgerichtshof richten. Es genügt nicht, wenn das Gericht in diesem Fall die staatliche Rechtsvorschrift unangewendet lässt. Dies ist die Konsequenz aus der Direkt-Geltung des EWR-Rechts bzw. aus der Anwendung des EWR-Rechts wie innerstaatliches Recht. Es hat mit anderen Worten gleich zu verfahren wie bei der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder Verfassungs-, Gesetz- und Staatsvertragswidrigkeit von Verordnungen im Sinne von Art. 18 und 20 StGHG.<sup>105</sup> Der Staatsgerichtshof hat schon unter dem Regime des inzwischen aufgehobenen Staatsgerichtshofgesetzes, das in Bezug auf das gerichtliche Antragsrecht eine weniger weitreichende Regelung kannte, die Gerichte zu einem Normenkontrollantrag verpflichtet, weil sonst die Konzentration der Normenkontrolle beim Staatsgerichtshof verunmöglich worden wäre.<sup>106</sup>

Die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes lässt sich mit der gesetzlichen Antragspflicht nicht vereinbaren. Wenn der Verwaltungsgerichtshof eine staatliche Rechtsvorschrift, die EWR-widrig ist, nur unangewendet lässt und keinen EWR-Normenkontrollantrag stellt, wird der Staatsgerichtshof als Normenkontrollleur übergangen und das beim ihm von der Verfassung übertragene Normenkontrollmonopol aufgege-

---

104 In Art. 18 Abs. 1 Bst. b StGHG ist von einem «ihm verfassungswidrig erscheinendes Gesetz» oder in Art. 20 Abs. 1 Bst. a StGHG von einem «ihm verfassungs-, gesetz- oder staatsvertragswidrig erscheinende Verordnung» die Rede.

105 Dies scheint *Andreas Batliner*, Die Anwendung des EWR-Rechts durch liechtensteinische Gerichte – Erfahrungen eines Richters (FN 9), S. 141, für Verordnungen auch anzudeuten. Er bezieht sich auf Art. 20 StGHG, der die Überprüfung von liechtensteinischen Verordnungen auf ihre EWR-Konformität vorsieht.

106 Siehe StGH 1998/3, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 3/1999, S. 169 (S. 171 f.). Dort heisst es: «Der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, dass das OG an sich verpflichtet gewesen wäre, das dieser Beschwerdesache zugrunde liegende Verfahren gemäss Art. 28 Abs. 2 StGHG zu unterbrechen, nachdem es selbst in seiner Entscheidungsbegründung Art. 58 Abs. 2 RAG als EWR- und somit als verfassungswidrig betrachtet». Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes war die damalige Kann-Bestimmung in Art. 28 Abs. 2 altStGHG «aufgrund der gemäss Art. 104 Abs. 2 LV alleinigen Kompetenz des StGH zur Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Gesetzen und Verordnungen einschränkend zu interpretieren». Vgl. dazu auch *Herbert Wille*, Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes (FN 63), S. 187. Nach dem Wortlaut der neuen Art. 18 Abs. 1 Bst. b und 20 Abs. 1 Bst. a StGHG besteht für das Gericht eine Vorlagepflicht. Siehe dazu Tobias Wille, Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, Diss. Zürich (Manuskript).